

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bitte lesen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sorgfältig durch. Wenn Sie mit der SFG zusammenarbeiten oder die SFG Ihnen einen Auftrag erteilt, erklären Sie sich mit diesen Bedingungen (AGB) einverstanden.

1. Geltungsbereich

Für alle zukünftigen Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die nachfolgenden AGB maßgebend. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von der SFG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der SFG schriftlich gezeichnet werden. Sie verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung bzw. der Vereinbarung angegebenen Umfang. Anfragen der SFG sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern kommt zustande, wenn die SFG den Auftrag schriftlich bestätigt.

2.2 Die SFG ist berechtigt, bei Scheitern der Auftragsverhandlungen jederzeit kostenfrei von der Auftragserteilung Abstand zu nehmen. In diesem Fall verzichtet der Auftragnehmer auf allfällige Ansprüche gegenüber der SFG.

2.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Rechtliche Stellung der Vertragspartner

3.1 Der Auftragnehmer wird als selbstständiger Unternehmer für die SFG tätig. Wenn die SFG schriftlich zustimmt, kann sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung auch qualifizierter Subunternehmen bedienen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer die Subunternehmer nachweislich der SFG bekanntgegeben hatte, bevor die SFG den Auftrag erteilt hat.

3.2 Die Vertragspartner sind nicht ermächtigt, im Namen des jeweils anderen Vertragspartners rechtsgeschäftlich zu handeln, Erklärungen abzugeben oder anzunehmen und/oder Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten für den jeweils anderen Vertragspartner zu begründen.

4. Vertragsdurchführung und Abnahme

4.1 Basis des Auftrags bzw. des Vertrags bildet das Briefing der SFG. Die SFG stellt dem Auftragnehmer diejenigen Daten, Informationen und allenfalls Einrichtungen zur Verfügung, die notwendig sind, damit der Auftragnehmer die Leistung erfolgreich und vollständig erbringen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Er muss die SFG auf fehlende Unterlagen oder Widersprüche hinweisen. Unterlässt der Auftragnehmer solche Hinweise, ist er nicht berechtigt, ein zusätzliches Entgelt wegen der fehlenden Unterlagen oder Daten zu fordern. Das gilt unbeschadet allfälliger darüberhinausgehender Schadenersatzverpflichtungen.

4.2 Der Auftragnehmer übergibt jeweils unverzüglich nach jeder Besprechung der SFG einen Besprechungsbericht. Diese Berichte sind für die weitere Bearbeitung des Auftrags bindend,

sofern ihnen die SFG nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Kommt der Auftragnehmer dieser Protokollpflicht nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

4.3 Die SFG nimmt die Leistung förmlich ab, sofern die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt haben. Die SFG ist berechtigt, die Abnahme der Leistung aus jeglichem Mangel abzulehnen, sofern dies nicht schikanös ist. Die SFG ist nicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 UGB verpflichtet. Die Unterlassung einer Rüge hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Gewährleistungsansprüche der SFG gemäß §§ 922 ff. ABGB. An der förmlichen Abnahme muss der Auftragnehmer kostenlos mitwirken. Den Termin für die förmliche Abnahme bestimmt die SFG, nachdem der Auftragnehmer bekannt gegeben hat, dass er abnahmebereit ist. Akzeptiert die SFG die Abnahme einer Leistung trotz vorliegender Mängel, bleiben die Erfüllungsansprüche der SFG in Bezug auf festgestellte Mängel oder ausstehende Teilleistungen uneingeschränkt aufrecht. Für die Behebung dieser Mängel oder aber die Erbringung der ausstehenden Teilleistungen muss – sofern dies die SFG fordert – eine gesonderte Teilabnahme erfolgen. Die SFG ist dann berechtigt, das Doppelte des geschätzten Behebungsaufwands/Leistungsumfangs von einer gelegten Rechnung einzubehalten.

5. Qualitätsanforderung

Der Auftragnehmer wird den Auftrag in höchstqualifizierter Weise und nach dem jeweiligen Stand der Technik durchführen.

6. Pflichten des Auftragnehmers/Zusammenarbeit

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, immer eine angemessene Anzahl von MitarbeiterInnen und Subunternehmen (nach Zustimmung der SFG gemäß Punkt 3.1) einzusetzen, so dass keine Verzögerungen in der Planung und Durchführung entstehen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer der SFG am Beginn der Vertragsdurchführung eine zuständige Ansprechperson bekanntgeben. Diese Person muss auch berechtigt sein, den Auftragnehmer rechtsgeschäftlich zu vertreten, dass insbesondere Erklärungen abgegeben und in Empfang genommen werden dürfen.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SFG jederzeit Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen. Er muss der SFG jederzeit Einsicht in alle Unterlagen über den Auftrag gewähren, wenn die SFG das verlangt. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Unterlagen oder zumindest Kopien der Unterlagen - wenn die SFG das wünscht auch in digitaler Form - der SFG zu übergeben oder zu übermitteln. Das gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Kommt der Auftragnehmer dieser Auskunftspflicht nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

6.3 Beide Vertragspartner werden die Planung und Durchführung des Auftrags in inhaltlicher und termingerechter Form fördern. Der Auftragnehmer wird anstehende Entscheidungen jeweils unverzüglich treffen und die SFG darüber informieren.

7. Termine und Leistungsverzug

7.1 Der Auftragnehmer muss die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass Planung und Durchführung der Leistungen nicht aufgehalten oder verzögert werden. Er muss seine Leistungen auf der Grundlage des vereinbarten Terminplans erbringen und fertig stellen. Der Auftragnehmer muss bei allen seinen Terminzusagen auch darauf Bedacht nehmen, dass die SFG Prüfzeiten beanspruchen und bei Mängeln Nachbesserungen - gegebenenfalls auch mehrfach - vom Auftragnehmer fordern kann.

7.2 Der Terminplan kann während der Vertragslaufzeit durch Detailablaufterminpläne ergänzt werden. Die darin enthaltenen Termine legen die Vertragspartner einvernehmlich fest. Sie sind für den Auftragnehmer jeweils verbindlich. Einigen sich die Vertragspartner nicht, so kann die SFG die (Detail-)Termine unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsinhalte angemessen eigenständig festsetzen.

7.3 Von drohenden oder eintretenden Verzögerungen der geschuldeten Leistungen muss der Auftragnehmer die SFG unverzüglich ab Kenntnis schriftlich informieren, und zwar unabhängig davon, wer diese Verzögerungen zu vertreten hat. Der Auftragnehmer muss zugleich Vorschläge unterbreiten, wie diese Verzögerungen beseitigt und der ursprünglich vereinbarte Terminplan eingeholt werden kann. Kommt der Auftragnehmer dieser Informationspflicht nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

7.4 Verzögert sich durch Verschulden des Auftragnehmers der Endtermin des Auftrags und/oder ein ausdrücklich pönalisierter Zwischentermin (Meilenstein), wird der Auftragnehmer gemäß Punkt 13.2 pönalpflichtig; und zwar unbeschadet der Verpflichtung, einen allenfalls über die Pönale hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

7.5 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, hat die SFG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie eine angemessene Nachfrist gesetzt hat; und zwar unbeschadet der uneingeschränkten Schadenersatzverpflichtung des Auftragnehmers im Fall seines Verschuldens. Alternativ ist die SFG berechtigt, auf die Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer zu bestehen – wiederum unbeschadet der Schadenersatzverpflichtungen des Auftragnehmers im Fall seines Verschuldens. Gerät der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist mit seiner Leistungserbringung in Verzug und tritt die SFG vom Vertrag zurück, muss sie gegebenenfalls schon erbrachte Teilleistungen nur insoweit vergüten, als sie diese Teilleistungen abgenommen hat. Zu einer solchen Teilabnahme ist die SFG nicht verpflichtet, sofern die Vertragspartner nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart haben. Kommt es nicht zur Teilabnahme, wird die erbrachte Teilleistung rückgestellt. Kann die erbrachte Teilleistung nicht rückgestellt werden, erfolgt eine Vergütung dafür nur insoweit, als die SFG dadurch einen nachweisbaren Nutzen hat – und zwar im Ausmaß dieses nachgewiesenen Nutzens.

8. Werknutzungsrechte

8.1 Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbaren, räumt der Auftragnehmer der SFG an den im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Werken oder Leistungen ausschließliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Diese Nutzungsrechte räumt er der SFG auch an allen Vorentwürfen, Grobentwürfen, Entwürfen, Plänen, Dokumentationen, etc. ein. Alle genannten Unterlagen gehen mit deren vollständigen vertragsgemäßen Bezahlung in das Eigentum der SFG über. Die erstellten Werke oder Leistungen können durch die SFG für alle Zwecke genutzt, veröffentlicht und verbreitet werden. Die SFG ist auch berechtigt, selbst oder durch Dritte, die Werke oder Leistungen des Auftragnehmers zu bearbeiten und zu ändern sowie die eingeräumten Nutzungsrechte zur Gänze oder zum Teil auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

8.2 Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbaren, räumt der Auftragnehmer der SFG an allen Werken und Leistungsteilen, die er zwar nicht individuell für die SFG im Rahmen der Leistungserbringung erstellt, aber im Zuge der Leistungserbringung benutzt oder verwendet hat und/oder die für die (fortgesetzte) verwendungsgemäße Nutzung der Leistung(en) des Auftragnehmers durch die SFG notwendig sind, eine nicht exklusive Werknutzungsbewilligung ein. Umfang und Ausmaß dieser Werknutzungsbewilligung richten sich nach dem Vertragsgegenstand. Sofern die Vertragspartner nicht Gegenteiliges

ausdrücklich vereinbart haben, erfasst die Werknutzungsbewilligung zumindest die Nutzung derartiger Standardwerke in Österreich auf unbeschränkte Zeit für den verwendungsgemäßen Gebrauch. Schnittstellen zu den Standardwerken dürfen die SFG selbst oder ihre Gehilfen im notwendigen Ausmaß bearbeiten. Eine Veröffentlichung oder Verbreitung ist zulässig, soweit sich dies aus dem Vertragszweck zumindest indirekt ergibt.

8.3 Soweit der Leistungsgegenstand Fotos, Filme oder Datenbank-Werke miterfasst, sind auch alle Leistungsrechte von Fotografen, Filmproduzenten und Datenbank-Herstellern sowie alle Bildrechte abgegolten.

8.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SFG von allen Rechten Dritter, insbesondere Urheber-, Patent- und/oder sonstigen Schutzrechten, die er bei Ausführung der vertraglichen Leistungen verwendet hat, freizustellen. Der Auftragnehmer garantiert der SFG, dass durch die Erfüllung des Auftrags und die Einräumung der Nutzungsrechte keine wie immer gearteten Rechte Dritter berührt und/oder verletzt werden, insbesondere deshalb, weil der Auftragnehmer alle Leistungen im Hinblick auf geistiges Eigentum selbst geschaffen hat und/oder über die entsprechenden Rechte verfügt. Der Auftragnehmer hält die SFG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

9. Entgelt, Zahlungsbedingungen

9.1 Die SFG zahlt dem Auftragnehmer für die vereinbarten Leistungen das im Auftrag vereinbarte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Der Auftragnehmer wird nach mängelfreier Leistung und Abnahme durch die SFG der SFG das vereinbarte Entgelt in Rechnung stellen. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Rechnungslegung ist unzulässig und/oder die Fälligkeit der Rechnungen tritt nicht ein, solange die Leistungen des Auftragnehmers mangelhaft sind. Für den Fall des Zahlungsverzuges schuldet die SFG die gesetzlichen Zinsen, darüberhinausgehende Forderungen des Auftragnehmers sind hiermit ausgeschlossen.

10. Haftung und Mängelansprüche

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, soweit die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt haben. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird nicht dadurch berührt, dass die SFG die Leistung anerkennt oder ihr zustimmt. Haftungsansprüche der SFG bestehen unabhängig davon, in welcher Höhe der Auftragnehmer sie durch eine Versicherung gedeckt hat.

11. Haftpflichtversicherung

11.1 Zur Versicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag muss der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung nachweisen, wenn die SFG das verlangt. Die Deckungssumme der Versicherung muss für Personen- und sonstige Schäden zumindest die Höhe des Auftragswerts betragen.

11.2 Der Auftragnehmer muss das Bestehen des Versicherungsschutzes der SFG auf Anfrage durch ein an die SFG gerichtetes Bestätigungsschreiben des Versicherers nachweisen. In diesem Schreiben muss sich der Versicherer auch dazu verpflichten, die SFG unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr in der bestätigten Höhe besteht. Entfällt der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, hat die SFG ein Rücktritts- und/oder außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Vor dem geforderten Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlungen.

12. Geheimhaltung und Datensicherheit

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Österreichische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Verstößt ein vom Auftragnehmer eingeschaltetes Subunternehmen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, haftet der Auftragnehmer vollinhaltlich.

12.2 Der Auftragnehmer darf die Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse der bzw. über die SFG sowie deren Partnerunternehmen und MitarbeiterInnen nur dazu verwenden, die von ihm vertraglich gegenüber der SFG geschuldete Leistung zu erreichen. Er muss Informationen gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln. Insbesondere hat er strengstes Stillschweigen bezogen auf alle Informationen über die SFG zu bewahren, die nicht in offiziellen Werbeunterlagen, Verlautbarungen oder Medien der SFG enthalten sind.

12.3 Der Auftragnehmer muss alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinn des § 6 DSG verpflichten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben auch nach Ende deren Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

12.4 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn die SFG schriftlich zustimmt. Er muss mit diesem Unternehmen einen Vertrag im Sinn des Art. 28 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag muss er sicherstellen, dass das Unternehmen dieselben Verpflichtungen eingeht, wie er sie auch selbst auf Grund dieser AGB einhalten muss.

12.5 Der Auftragnehmer darf Informationen und Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn die SFG das schriftlich angeordnet hat.

12.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen und Daten der SFG nur zu speichern, wenn das für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Er wird den Zugriff auf Informationen und Daten auf diejenigen Personen beschränken, die er gemäß Punkt 12.3 verpflichtet hat und die diese Daten unbedingt zur Verrichtung ihrer Arbeit brauchen.

12.7 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinn des Art. 32 DSGVO zu ergreifen, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Er wird alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger und Daten ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufbewahren. Er wird auf mobilen Computern abgelegte Daten nach dem Stand der Technik verschlüsseln. Er verpflichtet sich insbesondere

- > zur Verwendung und Wartung sicherer Systeme nach dem Stand der Technik,
- > zur Verwendung konfigurierter Firewalls zum Schutz von sensiblen Daten und Datenverbindungen,
- > zur Verschlüsselung im Rahmen der elektronischen Übertragung sensibler Daten, wenn der Auftraggeber es vorsieht,
- > zur regelmäßigen Änderung von Standard- und Systempasswörtern,
- > zur Verwendung und regelmäßigen Aktualisierung von Antivirensoftware,

- > zur Zuweisung einer eindeutigen Identifikation für jede Person mit Computer- und Datenzugriff,
- > zu regelmäßigen Tests der Sicherheitssysteme und –prozesse und
- > zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Bekanntmachung einer in Kraft gesetzten Informationssicherheitsrichtlinie für MitarbeiterInnen.

12.8 Bei einem Datenvorfall oder Datendiebstahl muss der Auftragnehmer die SFG sofort und unverzüglich benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch, wenn der Auftragnehmer einen Vorfall nur vermutet oder die Gefahr eines Vorfalls besteht, und zwar so lange, bis diese Gefahr ausgeräumt ist. Der Auftragnehmer muss bei einem Datenvorfall oder Datendiebstahl die SFG insbesondere darüber informieren, welche Daten in den Vorfall verwickelt sind und ob es sich um Daten handelt, die besonderen Bestimmungen im Sinn des DSG oder der DSGVO unterliegen. Unterliegen die Daten solchen besonderen Bestimmungen, muss der Auftragnehmer auf eigene Kosten ein Gutachten durch einen externen unabhängigen Sachverständigen über den Vorfall erstellen lassen. Das Gutachten muss den tatsächlichen Hergang und die Ursache des Vorfalls feststellen, sowie Stellung nehmen, ob die besonderen Bestimmungen eingehalten wurden. Der Auftragnehmer muss alle für das Gutachten notwendigen Verzichts- und/oder Einwilligungserklärungen einholen.

12.9 Nach Durchführung bzw. nach Beendigung der Vertragsleistungen wird der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag erstellten Unterlagen, übergebenen Materialien, Informationen und Daten sowie Kopien hiervon, unverzüglich und ohne Aufforderung an die SFG zurückgeben. Gespeicherte Daten müssen unwiederbringlich gelöscht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Daten muss der Auftragnehmer dabei nach einem anerkannten Standard löschen.

12.10 Der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die SFG die Bestimmungen der Art. 15 bis 17 DSGVO (Auskunftsrecht, Recht auf Richtigstellung, Recht auf Löschung) gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der SFG alle dafür notwendigen Informationen.

12.11 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Punkt 12 nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

13. Pönalen und Kontrolle

13.1 Sofern das in diesen AGB für eine vertragliche Verpflichtung gesondert festgehalten ist, muss der Auftragnehmer bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung (vergleiche die Punkte 4.2, 6.2, 7.3, 12.11 und 17.12) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro, in Summe pro Jahr jedoch maximal 10 Prozent des gesamten Nettoauftragswerts an die SFG zahlen.

13.2 Zusätzlich muss der Auftragnehmer bei Verzug der Leistung oder vereinbarten, pönalisierten Teilleistung oder vereinbarten, pönalisierten Zwischenleistung (Meilensteine) eine Pönale von einem halben Prozent des Auftragswerts pro Werktag der verschuldeten Verzögerung bezahlen, maximal jedoch 10 Prozent des gesamten Nettoauftragswerts.

13.3 Die insgesamt aus den Punkten 13.1 und 13.2 zu zahlende Pönale ist jährlich mit 20 Prozent des gesamten Nettoauftragswerts gedeckelt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt der SFG vorbehalten.

13.4 Der Auftragnehmer räumt der SFG das Recht ein, dessen Datenverarbeitungseinrichtungen und Umsetzung von Sicherheitsstandards und Datenschutzmaßnahmen jederzeit nach Vereinbarung selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird der SFG jene Informationen zur Verfügung stellen, die die SFG braucht, um die in diesen AGB genannten Verpflichtungen zu kontrollieren.

14. Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen

14.1 Diese Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gemäß Punkt 15, die Sonderbestimmungen für das Design, die Umsetzung und den Test von Software gemäß Punkt 16 sowie die Sonderbestimmungen für Bau- und Lieferleistungen gemäß Punkt 17.

Diese Sonderbestimmungen sind demnach Spezialregelungen für die Erstellung von geistigen Dienstleistungen. Geistige Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für solche Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.

14.2 Bevor die SFG den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die SFG. Daraufhin wird der Auftragnehmer der SFG ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Im Angebot muss deutlich zwischen Herstellungskosten und Nutzungsentgelten - etwa wegen einzuräumender Nutzungsrechte aufgrund von Urheberrechten - unterschieden werden. Die SFG trifft hinsichtlich des Vorliegens dieser Preiskomponenten keine Prüfpflicht. Auch nicht näher aufgeschlüsselte Angebotspreise sind so zu verstehen, dass sie alle Nebenleistungen und das Nutzungsentgelt für die nach den AGB geforderten Werknutzungsrechte beinhalten.

14.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Auftrags muss der Auftragnehmer der SFG aufgrund eines Auftrags zumindest zwei alternative kreative Grobentwürfe (*Meilenstein M1*) unterbreiten. Wenn diese Grobentwürfe nach Auffassung der SFG dem Briefing nicht entsprechen oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe nicht entsprechen, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Aufforderung zu entsprechenden Nachbesserungen. Die Nachbesserungen müssen unverzüglich erfolgen.

14.4 Aus den Grobentwürfen, die dem Briefing entsprechen und die die SFG akzeptiert, wählt die SFG unverzüglich eine Variante aus. Falls dabei durch die SFG zeitliche Verschiebungen eintreten, verschieben sich die darauf folgenden Termine entsprechend.

14.5 Nachdem die SFG dem Auftragnehmer ihre Entscheidung mitteilt, wird der Auftragnehmer den Entwurf ausarbeiten. Dieser muss qualifiziert und bewertbar sein und dem Briefing sowie dem Grobentwurf entsprechen. Dabei muss die kreative Idee in allen Facetten festgelegt sein; der Entwurf muss daher insbesondere visualisierte Bildideen und Sujets, qualifizierte Texte, etc. enthalten (*Meilenstein M2*).

14.6 Nachdem der Auftragnehmer der SFG diesen Entwurf übermittelt hat, wird diese möglichst unverzüglich, längstens aber innerhalb der im Auftrag genannten Frist (*Zeitraum Z1*)

darauf reagieren. Falls der Entwurf dem genehmigten Grobentwurf oder dem Briefing oder sonst den Vorstellungen der SFG aufgrund triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu entsprechenden Nachbesserungen innerhalb angemessener Zeit.

14.7 Falls auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen der Entwurf nicht entspricht und die SFG ihn daher nicht akzeptiert, steht der SFG das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für diesen Fall verpflichtet sich die SFG, die entsprechend aufgeschlüsselten angemessenen Aufwendungen des Auftragnehmers, die bis zum Auflösungszeitpunkt angelaufen sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

14.8 Die SFG ist bemüht, einen akzeptablen Entwurf möglichst unverzüglich abzunehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Falls diese Abnahme nicht unverzüglich geschieht, verschieben sich die darauffolgenden vertraglichen Termine entsprechend.

14.9 Nach dieser Abnahme des Entwurfes muss der Auftragnehmer die vollständige vertragliche Leistung fertigstellen. Die Fertigstellung muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums erfolgen. Nach Fertigstellung muss der Auftragnehmer die Leistung der SFG unverzüglich vollständig präsentieren (*Meilenstein M3*).

14.10 Die SFG wird die Leistung innerhalb angemessener Zeit, längstens jedoch innerhalb der im Auftrag genannten Frist (*Zeitraum Z2*) abnehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB), sofern sie mängelfrei ist.

14.11 Falls nach Meinung der SFG Mängel gegeben sind, wird die SFG dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Die SFG kann solche Fristen falls notwendig auch mehrfach setzen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Mängel nicht fristgerecht oder nicht vollständig behebt. Eine Abnahme erfolgt erst, nachdem alle geltend gemachten Mängel behoben sind (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB).

14.12 Wenn der Auftragnehmer der SFG eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die SFG die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen. Für den Fall, dass die Abnahme durch die SFG nicht unverzüglich erfolgt, verschieben sich die darauffolgenden Termine entsprechend (*Meilenstein M4*).

14.13 Für den Fall der Werbemittelproduktion wird danach innerhalb der vereinbarten Frist das fertigproduzierte Werbemittel an die SFG übergeben (*Meilenstein M5*).

14.14 Falls die Vertragspartner keine andere schriftliche Vereinbarung treffen, verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich auf Namensnennung auf den produzierten Werbemitteln.

15. Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen

15.1 Diese Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gemäß Punkt 14, die Sonderbestimmungen für das Design, die Umsetzung und den Test von Software gemäß Punkt 16 sowie die Sonderbestimmungen für Bau- und Lieferleistungen gemäß Punkt 17. Diese Sonderbestimmungen sind Spezialregelungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen.

15.2 Bevor die SFG den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die SFG. Daraufhin wird der Auftragnehmer der SFG ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Im Angebot muss deutlich zwischen Herstellungskosten und Nutzungsentgelten - etwa wegen einzuräumender Nutzungsrechte aufgrund von Urheberrechten - unterschieden werden. Die SFG trifft hinsichtlich des Vorliegens dieser Preiskomponenten keine Prüfpflicht. Auch nicht näher aufgeschlüsselte Angebotspreise sind so zu verstehen, dass sie alle Nebenleistungen und das Nutzungsentgelt für die nach den AGB geforderten Werknutzungsrechte beinhalten.

15.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Auftrags muss der Auftragnehmer aufgrund eines Auftrags zumindest ein ausgearbeitetes Konzept einschließlich Zielsetzung, Methodik und Gliederung (*Meilenstein M1*) unterbreiten. Wenn dieses Konzept nach Auffassung der SFG dem Briefing nicht entspricht oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Aufforderung zu entsprechenden Nachbesserungen. Die Nachbesserungen müssen unverzüglich erfolgen.

15.4 Wenn das Konzept dem Briefing entspricht und es die SFG akzeptiert, gibt es die SFG unverzüglich frei. Falls dabei durch die SFG zeitliche Verschiebungen eintreten, verschieben sich die darauf folgenden Termine entsprechend.

15.5 Nachdem die SFG das Konzept freigibt, wird der Auftragnehmer den Rohbericht ausarbeiten. Dieser muss qualifiziert und bewertbar sein und dem Briefing sowie dem Konzept entsprechen (*Meilenstein M2*).

15.6 Nachdem der Auftragnehmer diesen Rohbericht an die SFG übermittelt, wird diese möglichst unverzüglich, längstens aber innerhalb der im Auftrag genannten Frist (*Zeitraum Z1*) darauf reagieren. Falls der Rohbericht dem genehmigten Konzept oder dem Briefing oder sonst den Vorstellungen der SFG aufgrund triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu entsprechenden Nachbesserungen innerhalb angemessener Zeit.

15.7 Falls auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen der Rohbericht nicht entspricht und die SFG ihn daher nicht akzeptiert, steht der SFG das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für diesen Fall verpflichtet sich die SFG, die entsprechend aufgeschlüsselten angemessenen Aufwendungen des Auftragnehmers, die bis zum Auflösungszeitpunkt angelaufen sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

15.8 Die SFG ist bemüht, einen akzeptablen Rohbericht möglichst unverzüglich abzunehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Falls diese Abnahme nicht unverzüglich geschieht, verschieben sich die darauffolgenden vertraglichen Termine entsprechend.

15.9 Nach der Abnahme des Rohberichts muss der Auftragnehmer die vollständige vertragliche Leistung (Endbericht) fertigstellen. Die Fertigstellung muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums erfolgen. Nach Fertigstellung muss der Auftragnehmer die Leistung der SFG unverzüglich vollständig präsentieren (*Meilenstein M3*).

15.10 Die SFG wird die Leistung innerhalb angemessener Zeit, längstens jedoch innerhalb der im Auftrag genannten Frist (*Zeitraum Z2*) abnehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB), sofern sie mängelfrei ist.

15.11 Falls nach Meinung der SFG Mängel gegeben sind, wird die SFG dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Die SFG kann solche Fristen falls notwendig auch mehrfach setzen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Mängel nicht fristgerecht oder nicht vollständig behebt.

15.12 Wenn der Auftragnehmer der SFG eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die SFG die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen (*Meilenstein M4*) (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB).

16. Sonderbestimmungen für Software - Design, Umsetzung und Test

16.1 Diese Sonderbestimmungen für Design, Umsetzung und Test von Software gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gemäß Punkt 14, die Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gemäß Punkt 15 sowie die Sonderbestimmungen für Bau- und Lieferleistungen gemäß Punkt 17. Diese Sonderbestimmungen sind Spezialregelungen für Design, Umsetzung und Test von Software.

16.2 Bevor die SFG den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die SFG samt Übergabe eines Lastenhefts an den Auftragnehmer. Daraufhin wird der Auftragnehmer der SFG ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Im Angebot muss deutlich zwischen Herstellungskosten und Nutzungsentgelten - etwa wegen einzuräumender Nutzungsrechte aufgrund von Urheberrechten - unterschieden werden. Die SFG trifft hinsichtlich des Vorliegens dieser Preiskomponenten keine Prüfpflicht. Auch nicht näher aufgeschlüsselte Angebotspreise sind so zu verstehen, dass sie alle Nebenleistungen und das Nutzungsentgelt für die nach den AGB geforderten Werknutzungsrechte beinhalten.

16.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Auftrags muss der Auftragnehmer aufgrund eines Auftrags ein Pflichtenheft (*Meilenstein M1*) unterbreiten. Wenn dieses Pflichtenheft nach Auffassung der SFG dem Briefing oder dem Lastenheft nicht entspricht oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Aufforderung zu entsprechenden Nachbesserungen. Die Nachbesserungen müssen unverzüglich erfolgen.

16.4 Wenn das Pflichtenheft dem Briefing und dem Lastenheft entspricht und von der SFG akzeptiert wird, gibt es die SFG unverzüglich frei. Falls dabei durch die SFG zeitliche Verschiebungen eintreten, verschieben sich die darauf folgenden Termine entsprechend.

16.5 Nachdem die SFG das Pflichtenheft freigibt, wird der Auftragnehmer die beauftragte Software programmieren. Diese Phase der Programmierung kann auf Wunsch der SFG in weitere Teilbereiche (Iterationen) unterteilt werden. Solche Iterationen müssen jeweils mit einem Meilenstein (*Meilenstein M2.1, etc.*) abschließen. Zu einem solchen Meilenstein muss der Auftragnehmer jeweils die Software in dem, der Iteration entsprechenden Funktionsumfang und die Testdokumentation (schriftlicher Nachweis über den Test der Iteration) liefern. Software und Testdokumentation müssen qualifiziert und bewertbar sein und dem Lastenheft sowie dem Pflichtenheft entsprechen.

16.6 Nachdem der Auftragnehmer der SFG die Software samt Testdokumentation (Iterationen) liefert, reagiert die SFG möglichst unverzüglich darauf, längstens aber innerhalb der im Auftrag genannten Frist (*Zeitraum Z1*). Falls die Software oder die Testdokumentation dem Lastenheft

oder dem Pflichtenheft nicht entsprechen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu entsprechenden Nachbesserungen innerhalb angemessener Zeit.

16.7 Die Software (Iterationen) wird von der SFG in klar definierten Testprozessen geprüft. Falls Mängel auftreten, werden sie von der SFG in Fehlerklassen kategorisiert. Übergibt der Auftragnehmer die Software unvollständig oder mangelhaft, ist die SFG nicht verpflichtet, vollständige Tests durchzuführen. Die SFG ist insbesondere berechtigt, bei Auftreten zumindest eines schweren Fehlers die Tests abubrechen und Nachbesserung zu fordern. Ein schwerer Fehler entspricht einem wesentlichen Mangel, der den ordentlichen Gebrauch großer Teile der Software verhindert und nur durch großen Aufwand umgangen werden kann.

16.8 Falls auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen in mehreren Iterationen die Software nicht entspricht und die SFG sie daher nicht akzeptiert, steht der SFG das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für diesen Fall verpflichtet sich die SFG, die entsprechend aufgeschlüsselten angemessenen Aufwendungen des Auftragnehmers, die bis zum Auflösungszeitpunkt angelaufen sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

16.9 Die SFG ist bemüht, testbare Software (Iterationen) samt Testdokumentation möglichst unverzüglich abzunehmen (ergänzend zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Falls diese Abnahme nicht unverzüglich geschieht, verschieben sich die darauffolgenden vertraglichen Termine entsprechend.

16.10 Ggf. nach den Abnahmen der einzelnen, vereinbarten Iterationen muss der Auftragnehmer die vollständige vertragliche Leistung (gesamte Software) und die Testdokumentation (schriftlicher Nachweis über den Test der gesamten Software) fertigstellen. Die Fertigstellung muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums erfolgen. Nach Fertigstellung muss der Auftragnehmer die Leistung der SFG unverzüglich vollständig präsentieren (*Meilenstein M2*).

16.11 Die SFG wird auf die Leistung innerhalb angemessener Zeit reagieren, längstens jedoch innerhalb der im Auftrag genannten Frist (*Zeitraum Z2*). Falls nach Meinung der SFG Mängel gegeben sind, wird die SFG dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Die SFG kann solche Fristen falls notwendig auch mehrfach setzen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Mängel nicht fristgerecht oder nicht vollständig behebt.

16.12 Die gesamte Software wird von der SFG in klar definierten Testprozessen geprüft. Falls Mängel auftreten, werden sie von der SFG in Fehlerklassen kategorisiert. Übergibt der Auftragnehmer die Software unvollständig oder mangelhaft, ist die SFG nicht verpflichtet, vollständige Tests durchzuführen. Die SFG ist insbesondere berechtigt, bei Auftreten zumindest eines schweren Fehlers die Tests abubrechen und Nachbesserung zu fordern. Ein schwerer Fehler entspricht einem wesentlichen Mangel, der den ordentlichen Gebrauch großer Teile der Software verhindert und nur durch großen Aufwand umgangen werden kann.

16.13 Wenn der Auftragnehmer der SFG eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die SFG die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen (*Meilenstein M3*) (ergänzend zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB).

17. Sonderbestimmungen für Bau- und Lieferleistungen

17.1 Diese Sonderbestimmungen für Bau- und Lieferleistungen gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklich gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gemäß Punkt 14, die Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gemäß Punkt 15 sowie die Sonderbestimmungen für das Design, die Umsetzung und den Test von Software gemäß Punkt 16. Diese Sonderbestimmungen sind Spezialregelungen für die Erbringung von Bau- und Lieferleistungen.

17.2 Bevor die SFG den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die SFG. Daraufhin wird der Auftragnehmer der SFG ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Die SFG trifft hinsichtlich der einzelnen Preiskomponenten keine Prüfpflicht, sie ist jedoch berechtigt, die Angemessenheit der Preise sowie die Eignung der vom Angebot umfassten Leistungen und Lieferungen zur Erreichung des angestrebten Zwecks zu prüfen bzw. durch fachkundige Dritte prüfen zu lassen. Die im Angebot angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges laut erteiltem Auftrag unveränderlich. Die Ausarbeitung des Angebots bzw. der unverbindlichen Preisauskunft (in der Folge generell "Angebot" genannt) und der damit verbundene Aufwand werden von der SFG – unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrags – nicht vergütet.

17.3 Die zu erbringenden Bauleistungen und die zu liefernden Waren müssen ausdrücklich den jeweils einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen, insbesondere jenen der ÖNORM-Gruppen B22XX und H22XX. Die mit der angebotenen Leistung bzw. Lieferung in Verbindung stehenden ÖNORMEN gelten ausdrücklich als Vertragsinhalt, soweit die darin enthaltenen Regelungen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einzelvertraglich nicht ausdrücklich abgeändert werden.

17.4 Der Inhalt der ÖNORM B2110 wird in den Punkten 4.2.3 und 6.2.3 wie folgt abgeändert. Gleiches gilt für die diesen Punkten der ÖNORM B2110 entsprechenden Punkte der ÖNORMEN B22XX und H22XX: Alle Angebotspreise gelten – sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist – unterschiedslos für alle vom Anbot betroffenen Baustellen, für sämtliche Geschoße, unabhängig von der Grundrissform, der Bautiefe, der Raumgröße oder des Zeitraums der Ausführung. Sämtliche Angebotspreise beinhalten stets alle Baustellengemeinkosten und erforderlichen Nebenleistungen. Sämtliche Angebotspreise und Positionen des Angebots verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – jeweils einschließlich Material, Herstellung, Lieferung, Montage (Versetzen, Verlegen), Transport zur Verwendungsstelle, Vorhalten aller Geräte, Schalungen, Rüstungen und sonstiger Hilfsmittel sowie aller Nebenleistungen, die zur Erfüllung des Auftragszwecks notwendig werden, auch wenn sie im Angebot nicht eigens angeführt werden. Zudem sind sämtliche Kosten für die Bauaufsicht, die Baustelleneinrichtung und das Baustromprovisorium in die Preise einzurechnen.

Für die Erbringung von außerhalb des Leistungsumfanges erbrachten Leistungen bzw. für Regieleistungen gelten die Punkt 7.5 bzw. 6.4 der ÖNORM B2110, für deren Abrechnung die Punkte 8.3 bzw. 8.2.6 der ÖNORM B2110.

17.5 Örtliche oder zeitliche Umstände beziehungsweise besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebots Bedeutung haben, sind in den Angebotspreis einzurechnen.

17.6 Die festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden der SFG in Abstimmung mit der Baustellenkoordination und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplans sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert abgerechnet. Änderungen der Rahmentermine werden gemäß Punkt 7.4 der ÖNORM B2110 abgewickelt.

17.7 Der Anspruch der SFG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

Die Vertragsstrafe beträgt pro begonnenem Kalendertag absolut bzw. in Prozenten der Nettoauftragssumme inklusive aller Nachträge:

- > von 1.000 bis 10.000 Euro: 100 Euro
- > von 10.000 bis 100.000 Euro: 3,0 %

Die Vertragsstrafe wird auch bei Verzug von Teilleistungen in Höhe der vereinbarten Prozente immer von der Netto-Gesamtauftragssumme und nicht nur von dem aushaftenden Teil der Leistung berechnet. Eine Vertragsstrafe für die Zwischentermine tritt in Kraft, wenn der Auftragnehmer mit der Terminsetzung bzw. Terminvereinbarung darauf hingewiesen wurde und der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin nicht eingehalten hat. In diesem Fall beträgt die Vertragsstrafe 30 % der Vertragsstrafe für den Fertigstellungstermin.

Die Vertragsstrafen sind der Höhe nach mit 5 % je Anlassfall bzw. 10 % der Netto-Gesamtauftragssumme beschränkt. Überschreitet der Ausführungsverzug den mit dieser Beschränkung verbundenen Zeitrahmen, ist die SFG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme durch Dritte zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). Für diese Vertragsstrafen wird das richterliche Mäßigungsrecht einvernehmlich ausgeschlossen.

17.8 Wenn der Auftragnehmer der SFG eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die SFG die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen (ergänzend zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach vertragsgemäßer Leistungserbringung bzw. nach Abnahme der Leistung durch die SFG sowie nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Punkt 9.2 dieser AGB.

17.9 Wurde eine externe Rechnungsprüfstelle, etwa eine örtliche Bauaufsicht, beauftragt, hat der Auftragnehmer die prüffähige Rechnung zeitgleich mit der Übermittlung an die SFG in Kopie auch an diese Prüfstelle zu senden.

17.10 Wurde zwischen der SFG und dem Auftragnehmer kein Pauschalpreis vereinbart, werden die einzelnen Arbeiten nach Aufmaß abgerechnet. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sämtliche für die Abrechnung notwendigen Maße beizubringen. Alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Massenberechnung, Bestätigungen, Abnahmeprotokoll, Dokumentation etc.) sind der Abrechnung beizulegen. Die SFG muss eine ihr vom Auftragnehmer gelegte Rechnung nur dann akzeptieren, wenn die Rechnung auf einem ordnungsgemäß aufgestellten und von ihr selbst bzw. von der örtlichen Bauaufsicht als Vertreterin der SFG geprüftem Aufmaß der Leistungen basiert.

17.11 Für den Fall, dass sich im Zuge der Ausführung der Leistung oder im Zuge der Lieferung Massenänderungen oder sonstige Leistungsänderungen ergeben, hat dies auf einen vereinbarten Pauschalpreis und auch auf angebotene Einheitspreise keine Auswirkung.

17.12 Den Auftragnehmer trifft eine Prüf- und Warnpflicht. Im Rahmen dieser hat der Auftragnehmer die ihm von der SFG oder Dritten zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und/oder beigestellten Vorleistungen ehestmöglich zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung höchster Sorgfalt erkennbaren Mängel und/oder begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der SFG unverzüglich, jedenfalls jedoch vor Leistungserbringung, schriftlich mitzuteilen; hierbei ist im Detail zu erläutern, aus welchem Grund Bedenken seitens des Auftragnehmers bestehen. Diese Verständigung hat zweckmäßige und wirtschaftlich vertretbare Lösungsvorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu enthalten bzw. sind solche Vorschläge unaufgefordert binnen angemessener Frist nachzureichen. Diese Prüf- und Warnpflichten erstrecken sich insbesondere auch auf begründete Bedenken des Auftragnehmers, aufgrund welcher die vertraglich geforderten, mindestens jedoch üblich vorausgesetzten Eigenschaften (Qualität, Langlebigkeit, Gebrauchstauglichkeit etc.) der von ihm zu erbringenden Leistungen bzw. der von ihm zu liefernden Waren ungünstig beeinflusst sein könnten. Die Pflichten erstrecken sich insbesondere auch auf die Prüfung sämtlicher Maßangaben auf Plänen, sowie der Lage von Einbauten, Leitungen und dergleichen auf Übereinstimmung mit der Natur und auf Kollisionen mit anderen Bauteilen. Ebenfalls umfasst ist die Verpflichtung, vorgesehene Ausführungen auf Materialunverträglichkeiten hin zu prüfen. Wenn zur Erfüllung der Prüfpflichten umfangreiche, technisch schwierige oder besonders kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, sind diese Prüfungen vom Auftragnehmer nicht durchzuführen, er hat jedoch der SFG die Zweckmäßigkeit solcher Untersuchungen mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer die schriftliche Mitteilung in Bezug auf eine ihn betreffende Prüf- und Warnpflicht, wird er gemäß Punkt 13.1 dieser AGB pönalpflichtig. Weitergehender Schadenersatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Dem Auftragnehmer steht kein gesondertes Entgelt für die Erfüllung der ihn treffenden Prüf- und Warnpflichten zu.

17.13 Von Abschlagsrechnungen (Teilrechnungen) ist bei Auftragssummen ab 50.000,00 Euro (netto) ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des geprüften und von der SFG anerkannten Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom Auftragnehmer durch ein Sicherstellungsmittel gemäß § 85 BVerG, insbesondere eine Bankgarantie, abgelöst ist. Von der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist bei einer Netto-Auftragssumme ab 50.000,00 Euro ein Hafrücklass von 5 % einzubehalten; dies bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, soweit der Hafrücklass nicht mittels Sicherstellung gemäß § 85 BVerG, insbesondere eine Bankgarantie, abgelöst ist. Zu diesem Zweck muss der

Auftragnehmer der SFG diese Sicherstellung schriftlich mitteilen und den Nachweis für die Sicherstellung der Schlussrechnung beilegen.

Im Fall einer Insolvenz des Auftragnehmers sind Deckungs- und Haftrücklass nicht ablösbar.

17.14 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die SFG Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig werden könnte, wenn der Auftragnehmer die ihn treffenden Pflichten nicht sach- und fachgerecht erfüllt bzw. er seinen Pflichten in organisatorischer, zeitlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die SFG ist unabhängig von der gemäß diesen AGB getroffenen Pönalregelungen berechtigt, etwaige sie treffende Schadenersatzpflichten vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen, dies einschließlich sämtlicher im Zusammenhang mit dieser Forderung die SFG treffenden Kosten, sonstigen Schäden und Aufwendungen.

17.15 Der Auftragnehmer erklärt, über eine mindestens dem Auftragsvolumen entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und diese Versicherung über die gesamte Vertragszeit und den Gewährleistungszeitraum aufrecht zu halten. Auf Verlangen ist der SFG eine Kopie der Polizze bzw. eine Deckungserklärung des Versicherers zu übergeben. Die SFG hat das Recht, eine Versicherung für den Auftragnehmer auf dessen Kosten abzuschließen, falls eine solche nicht nachgewiesen werden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend seiner Haftpflichtversicherung zu melden und ist der Auftragnehmer vor Liquidation des Schadens nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.

17.16 Bei Arbeiten im laufenden Betrieb ist den Anweisungen der SFG Folge zu leisten. Störungen des laufenden Betriebes sind durch die Arbeiten möglichst zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungserbringung in eigener Verantwortung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Brandschutzes sowie im Bereich des Gesundheitsschutzes einzuhalten und zu erfüllen und stellt die SFG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Die SFG wird den Auftragnehmer bei Arbeitsbeginn/Ausführungsstart anhand von SFG-Unterlagen in die örtlichen Gegebenheiten einweisen.

17.17 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Auftragnehmer volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Auftragnehmer hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sei bei SFG anfallen, wie z. B. Untersuchungskosten, Transport-, Aus- und (Wieder-)Einbaukosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte und reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für die Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl von SFG. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

In jenen Fällen, in welchen der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, ist SFG ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Ebenso ist SFG bei wiederholten

Gewährleistungsfällen berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung unterstützend einzugreifen.

Sollte die SFG als Hersteller des Endprodukts eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat der Auftragnehmer die SFG aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Lieferungen/Leistungen keiner Eingangskontrolle unterzogen, sondern erst im Zuge der weiteren Projektbearbeitung durch die SFG oder, sofern eine solche nicht erfolgt, nach der Kundenübergabe überprüft werden. Er verzichtet daher auf eine frühere Untersuchungs- und Mängelanzeigespflicht im Sinne des § 377 Abs. 1 UGB. Die Zahlung durch SFG bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware bzw. der Leistung.

17.18 Der Auftragnehmer erklärt, dass auf sämtlichen von ihm auf der Baustelle eingebauten Materialien, Geräten, etc. keinerlei Eigentumsvorbehalt besteht.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

18.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Der Vertrag geht auf Seiten beider Vertragspartner auch auf deren Rechtsnachfolger über.

18.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme von Verweisungsbestimmungen in ausländisches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

18.4 Die SFG wickelt den Auftrag mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung ab. Der Auftragnehmer erteilt hiermit der SFG seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Graz.

19.2 Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag oder in den AGB eine Lücke herausstellen, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder der AGB. Die Vertragspartner müssen sich so verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.